

Ehrenratsordnung

Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V.

§ 1 Zusammensetzung des Ehrenrates

- 1.1 Mitglieder, die sich auf Grund langjähriger Tätigkeit im Osterather Schützenwesen Erfahrung angeeignet und / oder besondere Verdienste um den Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V. erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- 1.2 Empfehlungen von Mitgliedern für eine Ehrenmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten.
- 1.3. Der Ehrenrat kann aus seinen Reihen einen Ehrenrats-Vorsitzenden wählen.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Ehrenrates

- 2.1 Der Ehrenrat hat eine beratende Funktion dem Vorstand gegenüber. Der Ehrenrats-Vorsitzende oder einzelne Mitglieder des Ehrenrates können zu Vorstandssitzungen beigezogen und angehört werden.
- 2.2 Der Ehrenrat kann keine Einzelbeschlüsse fassen, die einen Bezug auf die allgemeine Geschäftsführung oder Organisation des Vereins haben.
- 2.3 Der Ehrenrat unterstützt den Vorstand. Insbesondere gilt dies bei der Motivation und Suche nach einem neuen Königshaus.
- 2.4 Der Ehrenrat sowie der erste Vorsitzende können einen Ehren- /Förderausschuss bilden, in den Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Gesellschaft und/oder Politik zur Beziehungspflege berufen werden, die ihre Verbundenheit mit den Zielen des Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V. durch ideelle und wirtschaftliche Unterstützung zum Ausdruck bringen.
- 2.5 Der Ehrenrat fungiert als Schlichtungsorgan. Der Ehrenrat soll jederzeit auf eine gütliche Einigung hinwirken.

§ 3 Schlichtungsverfahren

- 3.1 Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes soll der Ehrenrat eine Ehrenratssitzung anberaumen, um vereinsinterne Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand und Vereinsmitgliedern bzw. zwischen Vereinsmitgliedern untereinander zu schlichten.
- 3.2 Im Rahmen eines Mitgliedausschlussverfahrens bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Interessen des Vereins soll der Ehrenrat hierzu in der Mitgliederversammlung gehört werden.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

- 4.1 Ehrenratsmitglieder dürfen keine Vorstandsämter im Vorstand des Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V. bekleiden. Bei der Teilnahme an Vorstandssitzungen haben sie kein Stimmrecht.
- 4.2 Ehrenmitglieder und Mitglieder des Ehren- /Förderausschuss haben keinen Anspruch auf einen Kutschenplatz während der Umzüge an den Festtagen.
- 4.3 Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.
- 4.4 Die Mitglieder des Ehrenrates unterliegen der Schweigepflicht.
- 4.5 Über die Sitzungen des Ehrenrates kann ein Protokoll geführt werden.

Die Mitgliederversammlung

Osterath, den 24. Mai 2013